



HBV - Schiedsrichterordnung Zusatzbestimmungen im HBV

1. Grundbestimmungen.....	2
2. Organ: Der HBV-Schiedsrichterausschuss	2
3. Pflichten der Vereine	3
4. Änderungen der Schiedsrichterordnung des DBV für den HBV.....	4
5. Pflichten des Schiedsrichters	5
6. Vergütungen.....	5
7. Gültigkeitsdauer der Lizenzen.....	6
8. Schiedsrichterliste des HBV	7
9. Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung	7
10. Gültigkeit der Schiedsrichterordnung.....	7



1. Grundbestimmungen

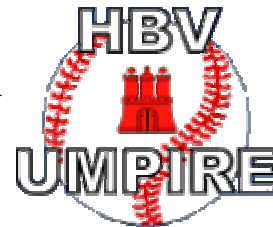
- 1.1 Es gilt im Bereich des Baseball und Softball Verbandes Hamburg (HBV) die Schiedsrichterordnung (SRO) des Deutschen Baseball und Softball Verbandes (DBV) in der Fassung vom 01.01.1998 sowie die Schiedsrichterordnung des HBV.
- 1.2 Diese HBV-Schiedsrichterordnung regelt die Aufgaben und die Organisation des Schiedsrichterwesens im HBV. Sie ist eine Zusatzbestimmung zu der Schiedsrichterordnung des DBV und beinhaltet Einschränkungen, Ergänzungen und Sonderregelungen für das Schiedsrichterwesen im HBV gemäß Art. 1 Abs. 3 SRO. Alle folgenden Einzelheiten sind nur für den HBV gültig und dürfen unter keinen Umständen der Schiedsrichterordnung des DBV widersprechen. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Schiedsrichterausschuss des DBV.
- 1.3 Zuständig für die Verwaltung des Schiedsrichterwesens im HBV ist der Schiedsrichterausschuss.
- 1.4 Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmung ist nur, wer über eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt.
- 1.5 Schiedsrichter des HBV sind Schiedsrichter mit einer Lizenz bis einschließlich Verbandsliga (B-Lizenz) und nicht in Besitz einer gültigen Bundesligalizenz. Sie gelten in Ausübung ihres Amtes als Offizielle des HBV.
- 1.6 Schiedsrichter im Besitz einer Lizenz für die Bundesligen können nicht im Sinne dieser Bestimmungen gemeldet werden. Ausgeschlossen ist außerdem eine Meldung von Softballschiedsrichtern für den Baseballbetrieb und umgekehrt.
- 1.7 Schiedsrichter des HBV rufen bei Bedarf über den Schiedsrichterausschussvorsitzenden die Gerichte des HBV an.
- 1.8 Schiedsrichter müssen ihre Aufgaben im Einklang mit dieser SRO sowie der DBV-SRO ausüben.

2. Organ: Der HBV-Schiedsrichterausschuss

- 2.1 Das höchst beschlussfassende Organ im Schiedsrichterwesen des HBV, ist der Schiedsrichterausschuss.
- 2.2 Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 2.2.1 Dem von der Mitgliederversammlung des HBV gewählten Schiedsrichterausschussvorsitzenden.
 - 2.2.2 Einem Vertreter aus jedem Verein, der grundsätzlich über eine gültige Schiedsrichterlizenz des HBV oder des DBV verfügen muss (über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschussvorsitzende).
 - 2.2.3 Der Schiedsrichterausschuss kann zusätzlich einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
- 2.3 Der Schiedsrichterausschuss ist mit mindestens drei Mitgliedern aus eigener Mitte beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit.
- 2.4 Der Schiedsrichterausschuss kann Aufgabenbereiche dieser Schiedsrichterordnung einer anderen Organisation oder Person übertragen, die sich an die Maßgaben dieser Schiedsrichterordnung halten muss.

HBV Schiedsrichterausschuss

Hamburger Baseball und Softball Verband e. V.



- 2.5 Der Schiedsrichterausschuss muss sich mindestens einmal pro Jahr zu einer Schiedsrichterausschusssitzung treffen. Über dieses Treffen muss ein Protokoll geführt werden.
- 2.6 Der SRA hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Vertreter an den Sitzungen des SRA des DBV teilnimmt und die Interessen des HBV-SRA vertritt.

3. Pflichten der Vereine

- 3.1 Jeder Verein muss für jede seiner Mannschaften, die am Senioren-Spielbetrieb Baseball und Softball des HBV teilnimmt, dem HBV drei Schiedsrichter im Sinne der SRO Art.3 melden.

Zusatz:

Ab Saison 2002: Muss einer der drei oben genannten Schiedsrichter über eine B-Lizenz verfügen.

- 3.2 Jeder Verein muss für jede seiner Mannschaften, die im Junioren-Spielbetrieb Baseball und Softball des HBV teilnimmt, dem HBV zwei Schiedsrichter, die diesem Verein angehören, im Sinne der SRO Art.3 melden.
- 3.3 Jeder Verein muss für jede seiner Mannschaften, die im Jugend oder Schüler-Spielbetrieb Baseball und Softball des HBV teilnimmt, dem HBV einen Schiedsrichter, der diesem Verein angehört, im Sinne der SRO Art.3 melden.
- 3.4 Eine Doppelnennung einer Schiedsrichterlizenz für zwei Mannschaften ist nicht gestattet.

Anmerkung:

Hat hingegen ein Verein einen Schiedsrichter, der sowohl eine Baseball, als auch eine Softball Umpirelizenz besitzt, so können diese Lizenzen auch getrennt voneinander für eine Baseballmannschaft und eine Softballmannschaft gemeldet werden.

- 3.5 Bei Vereinen, die in einer Saison erstmalig am offiziellen Senioren-Spielbetrieb Baseball und Softball des HBV teilnehmen, reduziert sich die Zahl der zu stellenden Schiedsrichter im ersten Jahr ihrer Teilnahme auf zwei Schiedsrichter pro gemeldete Mannschaft.

Anmerkung:

Diese gilt auch für Vereine, die im direkten Vorjahr keine einzige Mannschaft im Senioren-Spielbetrieb des HBV teilnehmen ließen und dort nun wieder mindestens eine Mannschaft spielen lassen.

- 3.6 Kann ein Verein diese Bedingungen nicht erfüllen, so treten folgende Regelungen in Kraft:
 - 3.6.1 Im ersten Jahr des Verstoßes gegen 3.1 bis 3.3 bzw. 3.5 wird dem Verein ein Strafe von 300 DM pro fehlenden Schiedsrichter auferlegt.

Anmerkung:

Da die Ausbildung eines neuen Schiedsrichters etwa 200 DM kostet (Lehrgangskosten), sollte die Ausbildung durch die Höhe der Strafe immer bevorzugt werden und so dem Schiedsrichterwesen zu Gute kommen.

- 3.6.2 Wiederholt sich der Verstoß gegen 3.1 bis 3.3 im darauffolgenden Jahr, wird der Mannschaft des betreffenden Vereins, die in der Ligenstruktur des HBV am höchsten spielt, ein Sieg pro fehlendem Schiedsrichter aberkannt, also gegen sie gewertet.
 - 3.6.3 Wiederholt sich der Verstoß gegen 3.1 bis 3.3 in einem Jahr, das in direkter Folge zu einem Jahr stand, in dem gegen den Verein gemäß 3.4.2 verfahren wurde, wird der Mannschaft des betreffenden Vereins, die in der Ligenstruktur des HBV am höchsten spielt, zwei Siege pro fehlendem Schiedsrichter aberkannt, also gegen sie gewertet.



- 3.6.4 Wiederholt sich der Verstoß gegen 3.1 bis 3.3 in einem Jahr, das in direkter Folge zu einem Jahr stand, in dem gegen den Verein gemäß 3.4. verfahren wurde, wird die Mannschaft des betreffenden Vereins, die in der Ligenstruktur des HBV am höchsten spielt, vom Spielbetrieb des HBV ausgeschlossen.
- 3.7 Ist ein Verein seinen Verpflichtungen in einem oder mehreren Vorjahr(en) nicht nachgekommen, und nimmt dieser Verein seine Verpflichtung in einem darauffolgenden Jahr ordnungsgemäß nach 3.1 bis 3.3 wahr, so wird er ab diesem Jahr der Einhaltung wie ein Verein behandelt, der zuvor noch nicht gegen diese Regelungen verstoßen hat.

Erläuterung:

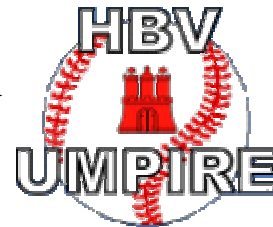
Sinn der Regelung unter 3.4.1 bis 3.4.4 ist es, Vereinen und deren Mannschaften nachhaltige Konsequenzen aufzuerlegen für den Fall, dass sie der aufgeforderten Bereitstellung von Schiedsrichtern nicht nachkommen. Nur wenn jeder Verein im HBV die geforderte Anzahl an Schiedsrichtern bereitstellt, kann für alle Mannschaften ein ordentlicher Spielbetrieb mit einer genügenden Zahl von Schiedsrichtern gewährleistet werden.

Die vorliegenden Regelungen sehen vor, Vereinen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, in einem Vier-Jahres-Plan Nachteile aufzuerlegen, die im vierten Jahr einen endgültigen Ausschluss aus dem Spielbetrieb zur Folge haben. Den Vereinen wird aber auch die Chance eingeräumt durch Einhaltung der Regelung dieser Zusatzbestimmungen rehabilitiert zu werden, falls in Vorjahren dagegen verstoßen wurde.

4. Änderungen der Schiedsrichterordnung des DBV für den HBV

In folgenden Punkten gilt die SRO des DBV für den Bereich des HBV wie folgt in abgeänderter Form:

- zu Art. 6** findet keine Anwendung im Bereich des HBV.
- Zu Art. 7** HBV-Schiedsrichter (siehe 1.4) müssen auf ihrer Kleidung das offizielle HBV Schiedsrichterabzeichen tragen.
- zu Art. 8** Der Schiedsrichterausschussvorsitzende des HBV bestimmt über die Vergabe von Lizenzen für Schiedsrichterbeobachter und deren Einteilung.
- Zu Art. 9** **Abs. 1:** Die Einteilung der Schiedsrichter findet im HBV nicht statt. Die Heimmannschaft ist dafür verantwortlich, dass zwei entsprechend lizenzierte Schiedsrichter das Spiel leiten.
- Zusatz1:** Die Strafe wird auf 50 DM pro nicht angetretenen Schiedsrichter festgesetzt. Zahlungspflichtig ist der Verein der Heimmannschaft. Schiedsrichter gelten auch dann als nicht angetreten, wenn ihre Namen oder ihre Lizenznummern nicht ordnungsgemäß im Spielbericht (Scoresheet) und Schiedsrichterbogen vermerkt wurden. Eine Strafe wird fällig, wenn ein bzw. kein Schiedsrichter beim eingeteilten Spiel anwesend war.
- Zusatz:** Versäumt es eine Mannschaft innerhalb einer Spielsaison dreimal Schiedsrichter zu stellen, so wird dieser Mannschaft ein Sieg aberkannt, also gegen sie gewertet. Für jedes weitere Versäumnis kommen zusätzlich zu dem aberkannten Sieg 200 DM als Strafe.
- zu Art. 10** Alle Schiedsrichterberichte sowie der Schiedsrichterbogen müssen zusammen mit den Scoresheets zum Ligaobmann geschickt werden. Der Ligaobmann informiert die betreffenden Mannschaften schriftlich über verhängte Strafen und Maßnahmen und leitet wichtige Informationen an den Schiedsrichterausschussvorsitzenden weiter.



zu Art. 11 Alle Bußgelder aus der Schiedsrichterordnung fließen dem Verband zu. Die Gelder sollten nach Möglichkeit zur Fortbildung von Schiedsrichtern verwendet werden bzw. dem Schiedsrichterausschuss als zusätzliches Budget zur Verfügung gestellt werden

zu Art. 12 Die Mindestanzahl der zu leitenden Spiele beträgt für alle Schiedsrichter im HBV sechs Spiele über zwei Jahre gerechnet. Alle vier Jahre ist zusätzlich eine Fortbildung des Schiedsrichterwesens zu besuchen. Der Nachweis erfolgt über das Schiedsrichterberichtsheft.

Anmerkung:

Für eine Verlängerung der Lizenz können nur Spiele gewertet werden, die der Lizenzart entsprechen, d.h. wenn ein lizenziertes Softballumpire seine Lizenz verlängern möchte, können für ihn auch nur Softballspiele gewertet werden.

5. Pflichten des Schiedsrichters

5.1 Pflichten des Schiedsrichters bei Spielaufträgen :

5.1.1 Es gelten die offiziellen Spielregeln;

5.1.2 Es gelten die Vorschriften der Bundesspielordnung, der Durchführungsverordnung des HBV, der Schiedsrichterordnung des DBV und die Zusatzbestimmungen des HBV.

5.1.3 Der Schiedsrichter hat den Schiedsrichterbogen bei jedem Spiel ordnungsgemäß auszufüllen und das Schiedsrichter-Berichtsheft zu führen;

5.1.4 Die Spielerpässe und Spielerlisten sind vor dem Spielbeginn zu überprüfen. Beanstandungen sind auf dem Schiedsrichterbogen zu vermerken oder nach den Vorgaben der SRO des DBV zu behandeln.

5.2 Der Schiedsrichterbogen ist von der Heimmannschaft (im folgenden HM genannt) zu stellen und wird dem Scoresheet beigelegt. Der Schiedsrichterbogen wird zusammen mit dem Scoresheet dem zuständigen Ligaobmann zugesandt. Das Fehlen des Schiedsrichterbogens wird mit 50 DM bestraft und der Heimmannschaft angelastet.

5.3 Platzverweise sind auf dem „Game Report“-Formular und dem Scoresheet unter Angabe von Gründen zu vermerken.

5.4 Das Führen des Schiedsrichter-Berichtshefts ermöglicht dem Schiedsrichter die Verlängerung seiner Lizenz und die Teilnahme an Nachprüfungen (Näheres regelt der Paragraph 7,HBV-SRO).

6. Vergütungen

6.1 Schiedsrichter erhalten für die Leitung von Spielen eine Aufwandsentschädigung.

6.2 Die Aufwandsentschädigung ist vor Spielbeginn zu zahlen.

6.3 Wenn nicht anders geregelt, hat die Heimmannschaft die Schiedsrichtervergütung gegen Quittung (Formular: Schiedsrichterabrechnung) zu tragen. Kommt die Heimmannschaft dieser Pflicht nicht nach, wird gemäß DBV-SRO Anhang 1 Spesenordnung Absatz 6 verfahren.



- 6.4 Tritt die Gastmannschaft (im folgenden GM genannt) nicht an, so sind die Schiedsrichter trotzdem von der Heimmannschaft in vollem Umfang zu bezahlen. Wird die Gastmannschaft für ihr Nichtantreten nach BSpO bestraft, ist sie (die GM) erst dann gegenüber der Heimmannschaft ersatzpflichtig.
- 6.5 Tritt die Heimmannschaft nicht an und wird dafür nach BSpO bestraft, ist sie (die HM) zu einer nachträglichen Zahlung des Schiedsrichterhonorars in vollem Umfang verpflichtet.
- 6.6 Der HBV hat sich gemäß Spesenordnung (Anhang1 DBV-SRO) Absatz 9 zu verhalten.
- 6.7 Die Aufwandsentschädigung für ein Spiel im Senioren Baseballbereich unterhalb 9 Innings beträgt 25 DM. Für ein auf 9 Innings angesetztes Spiel erhalten die Schiedsrichter eine Aufwandsentschädigung von 30 DM. Für einen Double-Header entsteht eine Aufwandsentschädigung von 50 DM.
- 6.8 Die Aufwandsentschädigung für ein Spiel im Softball-, Schüler-, Jugend- oder Juniorenbereich beträgt 25 DM. Für einen Double-Header entsteht eine Aufwandsentschädigung von 50 DM.
- 6.9 Entscheidend für die Spesen ist die Anzahl der **angesetzten** Innings pro Spiel nicht die tatsächlich gespielten.
- 6.10 Alle Spiele im HBV werden mit einer Fahrtkostenpauschale von 10 DM vergütet, die zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung gezahlt werden muss.

Anmerkung:

Reisen die Schiedsrichter unnötigerweise zu einem Spiel an (z.B. Unbespielbarkeit des Platzes), so stehen ihnen die Fahrkosten in jedem Fall zu.

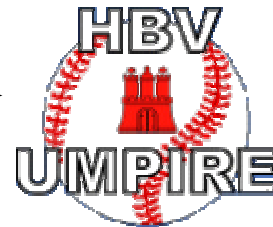
7. Gültigkeitsdauer der Lizenzen

- 7.1 Die Schiedsrichterlizenz, die vom HBV erteilt wird, ist grundsätzlich zwei (2) Jahre gültig.
- 7.2 Für die Verlängerung der Lizenz ist, anhand des Schiedsrichter-Berichtsheftes, der Nachweis über sechs (6) Spieldaufträge in zwei (2) Jahren zu führen.
- 7.3 Nach vier (4) Jahren muss eine Nachprüfung (ein (1) Tag mit Prüfung) abgelegt werden.
- 7.4 Für die Teilnahme an der Nachprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein
 - zwölf (12) Spieldaufträge (Schiedsrichter-Berichtsheft);
 - Teilnahmebestätigung an einem Fortbildungsseminar oder einem halben (1/2) Schiedsrichterlehrgang der entsprechenden Lizenzstufe;

Anmerkung:

Sollte eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist eine Zulassung zur Nachprüfung nicht möglich. Die Lizenz muss dann auf einem kompletten Lehrgang erneuert werden.

- 7.5 Wird die Nachprüfung oder der Lehrgang nicht bestanden, ist eine Verlängerung der Lizenz nicht möglich.



- 7.6 Der HBV verpflichtet sich in der spielfreien Zeit (ca. Oktober bis März) mindestens vier (4) Lehrgänge anzubieten.

Anmerkung:

Die Lehrgänge werden in Kooperation mit dem SHBV durchgeführt. Es besteht also kein Anspruch der Vereine auf die Austragung der Lehrgänge im Hamburger Raum.

8. Schiedsrichterliste des HBV

- 8.1 Schiedsrichter, die Inhaber einer gültigen Schiedsrichterlizenz nach der SRO des HBV und des DBV sind, werden in einer Schiedsrichterliste erfasst.
- 8.2 Die Schiedsrichterliste wird von dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden des HBV geführt.
- 8.3 Die Schiedsrichterliste wird nach den entsprechenden Rechtsvorschriften des DBV und des HBV geführt. Sie wird unter anderem zur Kontrolle der für die Lizenzvergabe angegebenen Schiedsrichter verwendet. Zu diesem Zweck wird jedem Verein vom Schiedsrichterausschussvorsitzenden die entsprechende Liste zugesandt und ist von jedem Schiedsrichter des Vereins, der eine gültige Lizenz besitzt, gegenzuzeichnen und dem Schiedsrichterobmann fristgerecht zurückzusenden.
- 8.4 Die endgültige Schiedsrichterliste wird jedem Verein und allen Ligaobleuten vor Beginn der Saison zugeschickt. Diese Liste bildet die Grundlage zur Bewertung, ob lizenzierte Schiedsrichter ein Spiel geleitet haben oder nicht.
- 8.5 Für Bundesliga, Regionalligamannschaften und Bundesligaschiedsrichter sind der DBV und seine Organe zuständig.
- 8.6 Schiedsrichter, die im Besitz einer gültigen Lizenz eines anderen Bundeslandes sind, haben diese dem Schiedsrichterobmann zuzusenden und werden nach Prüfung der Lizenz als gültige Schiedsrichter mit in die Liste aufgenommen.

9. Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung

- 9.1 Verstöße gegen die SRO werden vom Schiedsrichterausschuss gemäß der Vorgaben und Bestimmungen des DBV und des HBV geahndet.

10. Gültigkeit der Schiedsrichterordnung

- 10.1 Die SRO des HBV tritt erstmalig mit der Beschlussfassung durch den Schiedsrichterausschussvorsitzenden des HBV am 18.11.1999 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit der Beschlussfassung einer neuen SRO durch die Schiedsrichterausschusssitzung des HBV.
- 10.2 Die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des HBV dürfen nicht für die bereits laufende Saison geändert werden.